

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Hamburg für die Wahlperiode 2020/2021

Vom 02. Juli 2020

1. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

1.1 Die bisherigen Mitglieder des Präsidiums führen solange die Geschäfte fort, bis eine neugewählte Präsidentin bzw. ein neugewählter Präsident das Amt übernimmt. Während der Beratungen des Studierendenparlamentes haben die Mitglieder des bisherigen Präsidiums jedoch nur dann Stimmrecht, sofern sie erneut zu Mitgliedern des Studierendenparlamentes gewählt wurden.

1.2 Das Studierendenparlament wählt mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen, also getrennten, Wahlhandlungen die Präsidentin bzw. den Präsidenten und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die getrennte Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann als verbundene Wahl mittels eines Stimmzettels vorgenommen werden.

1.3 Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist jedes Mitglied des Studierendenparlamentes vorschlagsberechtigt; für die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt bezüglich des Vorschlagsrechts Ziffer 6.

1.4 Die Kandidierenden können sich auf eigenen Wunsch vorstellen. Je Kandidierendem stehen hierfür maximal drei Minuten Redezeit zur Verfügung. Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt.

1.5 Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerberinnen bzw. Bewerber vorgeschlagen werden; Ziffer 1.4 gilt entsprechend. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei nur einer Bewerberin oder einem

Bewerber ist diese bzw. dieser gewählt, wenn sie bzw. er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern kommen die beiden Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand der amtierenden Präsidentin bzw. des amtierenden Präsidenten.

15a. Als Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang von den jeweils Vorschlagsberechtigten (Ziffer 1.3, 2. Alternative) neue Bewerberinnen bzw. Bewerber vorgeschlagen werden; Ziffer 1.4 gilt entsprechend. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wenn sie bzw. er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

1.6 Nach einem erfolglosen dritten Wahlgang ist das Wahlverfahren zu beenden und es darf erst bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes neu in das Wahlverfahren eingestiegen werden; das Vorschlagsrecht nach Ziffer 1.3, 2. Alternative, bleibt bestehen.

2. Schriftführerinnen und Schriftführer

Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten sind zugleich Schriftführerinnen und Schriftführer gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg.

3. Präsidium

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die stellvertretenden Präsidentinnen bzw. Präsidenten bilden das Präsidium.

4. Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten

4.1 Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das Studierendenparlament und regelt seine Geschäfte. Sie bzw. er ist Repräsentantin bzw. Repräsentant des Studierendenparlamentes und vertritt die Studierendenschaft in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des

Studierendenparlamentes. Die Präsidentin bzw. der Präsident wahrt die Würde und die Rechte des Studierendenparlamentes und seiner Mitglieder. Sie bzw. er fördert dessen Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Plenum.

4.2 Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten steht das Hausrecht in allen vom Studierendenparlament genutzten Räumlichkeiten zu.

4.3 Die Präsidentin bzw. der Präsident schließt die Verträge, die von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist die Präsidentin bzw. der Präsident an.

4.4 Die Präsidentin bzw. der Präsident ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendenparlamentes bzw. seines Präsidiums. Die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt im Benehmen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

4.5 Die Präsidentin bzw. der Präsident verteilt die Geschäfte innerhalb des Präsidiums, soweit diese Geschäftsordnung keine Aufgabenverteilung vornimmt.

4.6 Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, vertritt ihn eine bzw. einer ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die oder der von ihr bzw. ihm benannt wird.

5. Sitzungsvorstand

5.1 In den Sitzungen bilden die amtierende Präsidentin bzw. der amtierende Präsident (Sitzungspräsidentin oder Sitzungspräsident) sowie zwei Beisitzende den Sitzungsvorstand. Ihnen obliegt die Sitzungsleitung.

5.2 Die Präsidentin bzw. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern die Reihenfolge der Sitzungspräsidenschaft.

5.3 Beisitzende im Sitzungsvorstand sind Mitglieder des Studierendenparlamentes. Beisitzende im Sitzungsvorstand werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten berufen.

5a. Wahl der bzw. des Ersten Vorsitzenden sowie der bzw. des Zweiten Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses

Die Bestimmungen des § 9 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten fort.

6. Fraktionen und Zählgemeinschaften

Die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten fort.

7. Sitzungen des Studierendenparlamentes sowie von parlamentarischen Ausschüssen des Studierendenparlamentes

7.1 Sitzungen des Studierendenparlamentes sollen nur in der Vorlesungszeit stattfinden. Präsenzsitzungen des Studierendenparlamentes dürfen nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

7.2 Für Sitzungen des Studierendenparlamentes und von parlamentarischen Ausschüssen des Studierendenparlamentes gelten die Bestimmungen des § 96 Absatz 5 sowie des § 98 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382)¹. Im Übrigen finden §§ 17 und 18 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 sinngemäße Anwendung.

8. Sitzungseinladung und Tagesordnung

8.1 Die Einladung zu Sitzungen des Studierendenparlamentes soll an die Mitglieder des Studierendenparlamentes mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Vorlagen spätestens am vierzehnten Tage vor der Sitzung in Textform per E-Mail versandt werden. Vorlagen sind als bearbeitbares Textdokument (u.a. .doc, .docx, .odt, .txt) einzureichen.

¹ Fundstelle wurde auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 2. Juli 2020 nachträglich eingefügt, das das besagte Änderungsgesetz vom 26.06.2020 erst am 3. Juli 2020 im Hamburgischen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde.

8.2 Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Tagesordnung auf. Sie bzw. er setzt alle dem Präsidium bis zum fünfzehnten Tage vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt diese den Mitgliedern und dem AStA mit. Im Übrigen gilt § 21 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 sinngemäß fort. Auch die ordentliche Wahl von Ämtern, Mandaten und Funktionen, die vom Studierendenparlament zu besetzen sind, kann ohne Vorlage auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden.

8.3 Die Präsidentin bzw. der Präsident fasst für die Tagesordnung solche Punkte zusammen, die miteinander in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

8.4 Eine Fraktion oder mehrere Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, können eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag muss acht Tage vor der einberufenen Eröffnung der Sitzung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingehen. Liegen solche Anträge vor, hat die Sitzungspräsidentin bzw. der Sitzungspräsident das Studierendenparlament zunächst darüber abstimmen zu lassen, ob die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten verschickte Tagesordnung festgestellt wird. Stimmt das Studierendenparlament gegen die Feststellung der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten verschickten Tagesordnung ist über die vorliegenden Anträge zur Änderung der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs abzustimmen. Über diese Anträge entscheidet das Studierendenparlament ohne Aussprache durch Mehrheitsbeschluss. Gibt sich das Studierendenparlament auf diesem Wege, also durch Mehrheitsbeschluss, keine neue bzw. geänderte Tagesordnung ist im weiteren Fortgang mit der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten verschickten Tagesordnung zu verfahren.

8.5 Mit Eröffnung der Sitzung, spätestens nach der Beschlussfassung über Anträge gemäß Ziffer 8.4, erklärt die Sitzungspräsidentin bzw. der Sitzungspräsident den Eintritt in die Tagesordnung. Mit dem Eintritt in die Tagesordnung ist die Tagesordnung, einschließlich der Reihenfolge der Behandlung aller Beratungsgegenstände, festgestellt. Änderungen im weiteren Fortgang einer Sitzung sind ausgeschlossen.

9. Verlauf der Sitzungen, Fortgeltung einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018

Die Bestimmungen der §§ 26 bis 32, 34, 38 bis 49 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten fort.

10. Vorlagen

10.1 Vorlagen können von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes, vom AStA und von parlamentarischen Ausschüssen eingebracht werden.

10.2 Sämtliche Vorlagen, insbesondere auch materielle Gesetze (u.a. Satzungen) sowie Finanz- und Haushaltsvorlagen, können in einer Sitzung des Studierendenparlamentes beraten und beschlossen werden; das Studierendenparlament kann im Einzelfall eine Vorlage an einen Ausschuss überweisen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann im Benehmen mit der Ersten Vorsitzenden bzw. dem Ersten Vorsitzenden des AStA Vorlagen vor der Beratung und Beschlussfassung durch das Plenum des Studierendenparlamentes an einen Ausschuss überweisen (Überweisung im Vorwege).

10.3 §§ 52 bis 62 sowie §§ 64 bis 66 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten im Übrigen sinngemäß fort.

10a. Wahlen zu Ämtern, Mandaten und Funktionen, die vom Studierendenparlament zu besetzen sind

10a.1 Wahlen finden grundsätzlich nur auf der Grundlage von Wahlvorschlägen (Vorlage) statt. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann nach eigenem Ermessen Wahlen auch ohne Vorlage auf die Tagesordnung setzen (vgl. Ziffer 8.2 Satz 4). In diesem Falle können Wahlvorschläge bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes eingereicht werden.

10a.2 § 63 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gilt im Übrigen sinngemäß fort und zwar mit dem klarstellenden Hinweis, dass eine Vorstellung nicht stattfindet.

11. Bildung und Aufgaben von parlamentarischen Ausschüssen

11.1 Das Studierendenparlament kann auf Antrag einen parlamentarischen Ausschuss oder mehrere parlamentarische Ausschüsse durch Mehrheitsbeschluss einrichten. Mit dem Einsetzungsbeschluss ist der Geschäftsbereich des parlamentarischen Ausschusses bzw. der parlamentarischen Ausschüsse zu definieren und die entsprechende Mitgliederzahl zu benennen.

11.2 Im Übrigen finden die Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung auf die Arbeitsweise von parlamentarischen Ausschüssen.

12. Beschlussprotokoll

12.1 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll anzufertigen.

12.2 Die Bestimmungen der §§ 77, 79 und 80 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten fort. Die Herstellung und Ausfertigung von Beschlussurschriften, einschließlich der Textgestaltung, liegt in der Verantwortung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist zur formlosen Berichtigung von Druckfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten ermächtigt.

13. Fragen zur Geschäftsordnung

Auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet während einer laufenden Sitzung des Studierendenparlamentes die jeweilige Sitzungspräsidentin bzw. der jeweilige Sitzungspräsident oder in allen anderen Fällen die Präsidentin bzw. der Präsident.

14. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, 2. Juli 2020

Der Präsident des Studierendenparlamentes

Anlage

Die aufgeführten Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 lauten wie folgt:

§ 9 - Wahl der:des Ersten Vorsitzenden und des:der Zweiten Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

- (1) Der:Die Erste Vorsitzende sowie der:die Zweite Vorsitzende des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen.
- (2) In einem Wahlvorschlag ist je ein:e Kandidat:in für den Ersten Vorsitz sowie den Zeiten Vorsitz zu benennen. Weitere Kandidierende darf ein Wahlvorschlag nicht enthalten. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes ist zur Abgabe eines Wahlvorschlags berechtigt.
- (3) Die Kandidierenden können sich auf eigenen Wunsch vorstellen. Je Kandidierendem stehen hier maximal drei Minuten Redezeit zur Verfügung. Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt. Jedes Mitglied des Studierendeparlamentes hat eine Stimme, die gebunden einem Wahlvorschlag zu vergeben ist. Enthaltungen sind zulässig. Die Wahl findet mit verdeckten Stimmzetteln statt; sie ist geheim.
- (4) Gewählt sind die Kandidierenden des Wahlvorschlags, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.
- (5) (...)

§ 10 - Begriff und Rechtsstellung

- (1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenparlamentes, die derselben Kandidierendengemeinschaft der vorangegangenen Wahl zum Studierendenparlament („Liste“) angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder und ihre Ständige Vertreter:innen im Vermittlungsausschuss sind dem:der Präsident:in schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mindestens zwei fraktionslose Mitglieder des Parlamentes können eine Fraktion bilden. Sie haben dies durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Erklärungen dem:der Präsident:in schriftlich mitzuteilen.

§ 11 - Fraktionsaustritte und -wechsel

- (1) Fraktionsaustritte und -wechsel sind zulässig.

- (2) Der Austritt aus einer Fraktion ist dem:der Präsident:in schriftlich anzuzeigen. Ein Austritt ohne zugleich verkündeten Eintritt in eine andere Fraktion führt zur (vorübergehenden) Fraktionslosigkeit.
- (3) Der Eintritt in eine Fraktion, deren Kandidierendengemeinschaft das betreffende Mitglied des Studierendenparlamentes nicht angehörte, ist durch schriftliche Aufnahmeerklärung der oder des Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Der Austritt aus einer Fraktion sowie der Wechsel in eine andere oder die Bildung einer neuen Fraktion werden sofort wirksam, mit der Maßgabe, dass die in dieser Geschäftsordnung geregelten parlamentarischen Rechte der Fraktionen sowie die Vorschriften zur Redezeit (§ 32) erst bei der nächsten, auf die Austritts-, Umtritts- oder Neubildungserklärung folgenden Sitzung durch geschäftliche Mittelung des Präsidiums (§ 23 Absatz 2) wirksam werden.

§ 12 - Bildung von Zählgemeinschaften

Fraktionen, fraktionslose Mitglieder und einzelne Mitglieder können Zählgemeinschaften bilden. Zählgemeinschaften sind anstelle der jeweiligen Fraktionen bei der Besetzung der Ämter und der Sitze in den Ausschüssen sowie die Besetzung anderer Ämter, für die das Studierendenparlament ein Wahlrecht hat, gemäß § 13 zu berücksichtigen.

§ 13 - Reihenfolge der Fraktionen

- (1) Die Besetzung der Ämter und der Sitze in den Ausschüssen sowie die Besetzung anderer Ämter, für die das Studierendenparlament ein Wahlrecht hat, erfolgt, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren nach folgenden Regeln:
 1. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für das Vorschlagsrecht zu Ämtern, Mandaten und Funktionen, die vom Studierendenparlament durch Wahl zu besetzen sind.
 2. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für das Recht zur Besetzung der Ausschüsse. Es wird in der Weise wahrgenommen, dass die Ausschussmitglieder dem:der Präsident:in benannt werden.
 3. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für die Benennung von Vorsitzenden oder Schriftführerinnen und Schriftführern der Ausschüsse, wobei der Vorsitz an die stärkste Fraktion und die Schriftführung an die zweitstärkste Fraktion zu vergeben ist.
- (2) Bei gleicher Fraktionsstärke ist für die Reihenfolge die Zahl der bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament erzielten Wählerstimmen maßgebend; in Zweifelsfällen entscheidet das Los.
- (3) Für Sonderausschüsse kann das Studierendenparlament mit dem Einsetzungsbeschluss Abweichungen von Absatz 1 beschließen.

§ 17 - Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich.
- (2) Beantragt eine Fraktion oder mehrere Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, oder der AStA, die Beratung und Abstimmung in geheimer Sitzung stattfinden zu lassen, so beschließt das Studierendenparlament darüber in nichtöffentlicher Verhandlung.
- (3) Beschließt das Studierendenparlament geheime Sitzung, dürfen nur Mitglieder und AStA-Vertreter:innen im Sitzungssaal verbleiben.

§ 18 - Bild- und Tonaufnahmen, Medien

- (1) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken sind untersagt; zu privaten Zwecken sind sie zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte Anwesender hiervon nicht beeinträchtigt werden. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (2) Jede unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.
- (3) Der:Die Präsident:in erlässt Regelungen und trifft Vorkehrungen, damit Bild- und Tonaufnahmen der Öffentlichkeit zu Informationszwecken zugänglich sind; dazu zählt insbesondere auch die Zugänglichkeit zu Videoaufnahme zeitgleich zu den Sitzungen des Studierendenparlamentes über gemeine Medien („Live-Stream“).

§ 21 - Tagesordnung

- (1) Der:Die Präsident:in stellt die Tagesordnung auf. Er:Sie setzt alle dem Präsidium bis zum achten Tage vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt diese den Mitgliedern und dem AStA mit. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegende Ausschussberichte sind auf einvernehmliche Bitte des Ausschusses ebenfalls auf die Tagesordnung zu setzen. Ebenfalls ohne Vorlage auf die Tagesordnung können gesetzt werden:
 - a. Anträge gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 55, sofern den Präsidenten des Studierendenparlamentes bis zum achten Tage vor der Sitzung bekannt ist, dass noch vor der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlamentes noch eine Wahl durch die jeweilige Wahlvollversammlung erfolgen soll;
 - b. Anträge gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 56, sofern bei der dementsprechenden Sitzung auch die Wahl des:der Ersten Vorsitzenden sowie des:der Zweiten Vorsitzenden vorgesehen ist.

§ 26 - Übergang zur Tagesordnung

- (1) Das Studierendenparlament kann über einen Beratungsgegenstand (Vorlagen nach dem VII. Abschnitt dieser Geschäftsordnung) zur Tagesordnung übergehen und damit diesen Gegenstand überspringen. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden.
- (2) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden.
- (3) Ist zu einem Gegenstand der Übergang zur Tagesordnung beschlossen worden, so gilt er als erledigt; eine weitere Behandlung findet nicht statt.

§ 27 - Schließung der Redeliste

- (1) Das Studierendenparlament kann während der Beratung eines Beratungsgegenstandes (Vorlagen nach dem VII. Abschnitt dieser Geschäftsordnung) die Schließung der Redeliste beschließen. Der Antrag auf Schließung der Redeliste kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden.
- (2) Ist zu einem Gegenstand die Schließung der Redeliste beschlossen, so hat der Sitzungsvorstand nur noch die Wortmeldungen, die vor Eingang des entsprechenden Antrags eingegangen sind, aufzurufen.

§ 28 - Sofortige Abstimmung in der Sache

- (1) Das Studierendenparlament kann über einen Beratungsgegenstand (Vorlagen nach dem VII. Abschnitt dieser Geschäftsordnung) sofort zur Abstimmung schreiten und dabei jede Wortmeldung verwerfen. Der Antrag auf sofortige Abstimmung in der Sache kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden.
- (2) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden.
- (3) Ist zu einem Gegenstand die sofortige Abstimmung in der Sache beschlossen, so ist unverzüglich und ohne weitere Beratung über den Gegenstand abzustimmen.

§ 29 - Unterbrechung der Sitzung

- (1) Wenn im Studierendenparlament störende Unruhe entsteht, kann der:die Sitzungspräsident:in die Sitzung unterbrechen. Er:Sie setzt gleichzeitig den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung fest.

- (2) Der Sitzungsvorstand kann jederzeit die Sitzung für interne Beratungen unterbrechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Jede Fraktion, fraktionslose Mitglieder und der AStA können jederzeit Unterbrechungen der Sitzung für interne Beratungen verlangen. Den Fraktionen und dem AStA stehen hierfür je Sitzung einmalig bis zu 10 Minuten und den fraktionslosen Mitgliedern einmalig bis zu 5 Minuten zur Verfügung. Der Sitzungsvorstand kann eine längere bzw. weitere Unterbrechungen gewähren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30 - Rederecht

- (1) Im Studierendenparlament redeberechtigt sind grundsätzlich:
 1. die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
 2. Mitglieder des AStA, auch wenn sie dem Studierendenparlament nicht angehören,
 3. Studierende, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Studierendenparlamentes Aufgaben für die Studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, jeweils in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs sowie
 4. der:die Universitätspräsident:in.
- (2) Studierende, die
 1. nicht bereits nach Absatz 1 redeberechtigt sind und
 2. bei der Wahl zum Studierendenparlament mit einer Kandidierendengemeinschaft (Gesamtliste) kandidierten, die wiederum aufgrund dieser Wahl mindestens ein Mandat erhielt,

haben die Möglichkeit für jeweils eine konkrete Wortmeldung das Rederecht verliehen zu bekommen. Das Rederecht wird nur verliehen, wenn die aus der Kandidierendengemeinschaft (Gesamtliste) hervorgegangene Fraktion bzw. das fraktionslose Mitglied der Abtretung der Redezeit (§ 34 Absatz 4) zuvor zugestimmt hat.

- (3) Jede und jeder an der Universität Hamburg immatrikulierte Studierende, die oder der nicht bereits durch Absatz 1 redeberechtigt oder durch Absatz 2 bedingt redeberechtigt ist, hat das Recht, sich bei jeder Sitzung einmalig zu Wort zu melden.

§ 31 - Worterteilung

- (1) Wünscht jemand zu sprechen, hat er:sie sich zu Wort zu melden.
- (2) Sprechen darf nur, wem der:die Sitzungspräsident:in das Wort erteilt hat.
- (3) Der:Die Präsident:in kann - nach Anhörung des Vermittlungsausschusses - allgemeine Regelungen zur Worterteilung erlassen, um insbesondere die Art und Weise der Redeberechtigung bei Wortmeldung erkennbar zu machen.

§ 32 - Reihenfolge der Redner:innen

- (4) Der:Die Sitzungspräsident:in bestimmt die Reihenfolge der Redner:innen. Dabei soll ihn:sie die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes des AStA eine abweichende Meinung zu Wort kommen. Darüber hinaus sollen nicht zwei Personen gleichen Geschlechts aufeinander folgend reden, solange andersgeschlechtliche Personen auf der Redeliste stehen. Ferner sollen Personen, die in der Beratung noch nicht gesprochen haben, jenen gegenüber, die bereits zur Sache sprachen, bevorzugt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann seinen Platz auf der Redeliste an ein anderes Mitglied seiner Fraktion abtreten.

§ 34 - Redezeit

- (1) Außerhalb der Aktuellen Stunde (§ 50) und des Zeitbedarfs für geschäftliche Abwicklungen ist eine Gesamtredezeit für die gesamte Sitzung zu gewähren:
 1. 15 Minuten für den AStA,
 2. 5 Minuten für jede Fraktion,
 3. 4 Minuten für fraktionslose Abgeordnete.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtredezeit nach Abs. 1 stehen den Fraktionen weitere 120 Minuten zur Verfügung, die nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers in vollen Minuten verteilt werden. Berechnungsgrundlage bei der Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers sind die Wählerstimmen, die die Kandidierendengemeinschaften (Gesamtlisten) bei der Wahl zum Studierendenparlament erhalten haben, sowie die Gesamtstimmen aller Kandidierendengemeinschaften (Gesamtlisten), die aufgrund dieser Wahl mindestens ein Mandat erhalten haben.
- (3) Hat eine Fraktion oder ein fraktionsloses Mitglied die nach Absatz 1 und 2 zur Verfügung stehende Redezeit aufgebraucht, stehen dieser Fraktion oder diesem fraktionslosen Mitglied einmalig weitere zwei Minuten Redezeit für die weitere Sitzung zur Verfügung.
- (4) Fraktionen und fraktionslose Mitglieder haben das Recht, Mitgliedern anderer Fraktionen, fraktionslosen Mitglieder oder Studierenden, die bei der Wahl zum Studierendenparlament ihrer Kandidierendengemeinschaft (Gesamtliste) angehörten, Redezeit abzutreten. Eine Abtretung der Redezeit, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.
- (5) Unabhängig von Absatz 1 beträgt die Redezeit der einzelnen Mitglieder
 1. bei Bemerkungen zur Geschäftsordnung (§ 36) eine Minute,
 2. bei persönlichen Bemerkungen (§ 37) zwei Minuten.
- (6) Studierende, die nach § 30 Absatz 3 redeberechtigt sind, haben die Möglichkeit bei jeder Sitzung einmalig für zwei Minuten zu sprechen.

- (7) Soweit Einzelredezeiten gelten, weist der:die Sitzungspräsident:in den:die Redner:in auf den Ablauf der Redezeit hin und befragt, wenn der:die Rednerin es wünscht, das Studierendenparlament, ob die Redezeit verlängert werden soll. Einzelredezeiten sind alle Redezeiten, die nicht nach Absatz 1 und 2 verteilt werden.
- (8) Spricht ein:e Redner:in über die Redezeit hinaus, so kann ihm:ihr der:die Sitzungspräsident:in nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 38 - Sachruf und Ordnungsruf, Wortentziehung

- (1) Der:Die Sitzungspräsident:in kann Redner:innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung des Studierendenparlamentes, soll der:die Sitzungspräsident:in es zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner:innen nicht behandelt werden.
- (3) Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht der:die Sitzungspräsident:in ihm das Wort; es darf ihm während der laufenden Sitzung nicht wieder erteilt werden.

§ 38a - Verlust des Stimmrechtes

Der:Die Sitzungspräsident:in soll einem Mitglied, das sich der groben Verletzung der Ordnung des Studierendenparlamentes schuldig macht, für den Verlauf einer Sitzung das Stimmrecht entziehen.

§ 39 - Ausschluss von Mitgliedern

Der:die Sitzungspräsident:in soll ein Mitglied, das sich einer gröblichen Verletzung der Ordnung des Studierendenparlamentes schuldig macht, von der Sitzung ausschließen.

§ 39a - Zeitweiser Entzug des Stimmrechtes, zeitweiser Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der:Die Präsident:in kann nach Anhörung des Präsidiums einem Mitglied bei Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung für eine oder mehrere, höchstens für drei Sitzungen das Stimmrecht entziehen.
- (2) Der:Die Präsident:in kann nach Anhörung des Vermittlungsausschusses ein Mitglied bei großer Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung von einer oder mehreren, höchstens von drei Sitzungen ausschließen.

§ 40 - Einspruch gegen Ordnungsruf, Stimmrechtsentzug oder Ausschluss

- (1) Das Mitglied kann spätestens bis zur folgenden Sitzung gegen einen Ruf zur Ordnung, einen Stimmrechtsentzug oder gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch bei dem:der Präsident:in einlegen. Über den Einspruch entscheidet ohne Beratung das Studierendenparlament mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (2) Erfolgt ein Stimmrechtsentzug aufgrund von § 38a oder ein Ausschluss aufgrund von § 39 Absatz 1 kann in einer laufenden Sitzung unverzüglich nach schriftlichem Einspruch das Studierendenparlament ohne Beratung mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder entscheiden.

§ 41 - Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Im Sitzungssaal dürfen sich auch Zuhörer:innen aufhalten, soweit und solange der:die Sitzungspräsident:in einen reibungslosen Ablauf der Sitzung, insbesondere eine deutliche Abgrenzung von Mitgliedern und Zuhörer:innen, gewährleistet sieht.
- (2) Der:die Sitzungspräsident:in kann anordnen, dass sich die Zuhörer:innen in einen von den Mitgliedern abgegrenzten Bereich des Saales setzen. Für die Vertreter:innen des AStA ist in diesem Falle ein gesonderter Bereich vorzusehen.
- (3) Der:die Sitzungspräsident:in kann im Rahmen ihres:seines Hausrechtes umfassende Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer:innen verhängen, die die Ordnung des Hauses verletzen. Dabei soll er sich an den §§ 38 bis 39a orientieren; er kann insbesondere auch das Rederecht nach § 30 Absätze 2 und 3 aberkennen. Bei Unruhe kann sie:er Zuhörer:innen des Raumes verweisen.
- (4) Wenn im Studierendenparlament störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der:die Präsident:in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann sie:er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie:er den Platz; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Die Fortsetzung der Sitzung ruft der:die Präsident:in nach eigenem Ermessen auf, wenn sie:er der Überzeugung ist, dass ein ordnungsgemäßer Fortgang der Verhandlungen möglich ist.
- (5) Der:Die Präsident:in kann - nach Anhörung des Vermittlungsausschusses - eine allgemeine Saalordnung für die Sitzungen des Studierendenparlamentes erlassen.

§ 42 - Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung nicht angezweifelt worden ist.
- (2) Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit von dem:der Sitzungspräsident:in festzustellen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche oder geheime Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

- (3) Die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung oder Wahl zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist das Studierendenparlament beratungsunfähig, es kann keine Beschlüsse fassen. Die Sitzung ist unverzüglich für beendet zu erklären.

§ 43 - Fragestellung, Teilung der Frage bei Abstimmungen

- (1) Der:die Sitzungspräsident:in stellt die Fragen bei Abstimmungen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet das Studierendenparlament.
- (2) Jede Fraktion kann vor der Abstimmung verlangen, dass über einzelne Teile einer Vorlage gesondert abgestimmt wird.

§ 44 - Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; hierfür kann der Sitzungsvorstand auch Abstimmungskarten herausgeben. Der:Die Präsident:in kann - nach Anhörung des Vermittlungsausschusses - allgemeine Regelungen zur Abstimmung mit Abstimmungskarten erlassen.
- (2) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der:die Sitzungspräsident:in festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.
- (4) Wird das von dem:der Sitzungspräsident:in festgestellte Abstimmungsergebnis angezweifelt, so entscheidet der Sitzungsvorstand über die Wiederholung der Abstimmung. Ist dem:der Sitzungspräsident:in das Ergebnis auch nach der Wiederholung der Abstimmung zweifelhaft, so wird das Ergebnis durch namentliche Abstimmung ermittelt.
- (5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

§ 45 - Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 2. Anträge auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 3. Anträge auf sofortige Abstimmung,

4. Anträge auf Überweisung an einen oder mehrere Ausschüsse.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht.

§ 46 - Namentliche Abstimmung

- (1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen findet eine namentliche Abstimmung nicht statt.
- (2) Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Mitglieder. Die anwesenden Mitglieder haben beim Namensaufruf mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein Mitglied abgestimmt hat, befragt der:die Sitzungspräsident:in das Mitglied.
- (3) Nach Beendigung des Namensaufrufs erklärt der:die Sitzungspräsident:in die Abstimmung für geschlossen.

§ 47 - Geheime Abstimmungen und Wahlen

- (1) Geheime Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen findet eine geheime Abstimmung nicht statt.
- (2) Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Jeder Aufgerufene ist zur Stimmabgabe berechtigt, bis der:die Sitzungspräsident:in die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat.
- (3) Die Stimmzettel müssen Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ermöglichen.
- (4) Nach Vereinbarung im Vermittlungsausschuss können in einer Wahlhandlung mehrere Personen gewählt werden.
- (5) Sofern Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Ungültig sind insbesondere Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze enthalten.

§ 48 - Vorrang geheimer Abstimmungen

Liegen zum selben Beratungsgegenstand jeweils Anträge auf namentliche und geheime Abstimmung vor, sind Anträge auf namentliche Abstimmung zu verwerfen und es ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 49 - Feststellung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen

Das Ergebnis jeder Abstimmung und jeder Wahl wird von dem:der Sitzungspräsident:in festgestellt und verkündet. Bei namentlichen Abstimmungen sind die Abstimmungslisten in das Plenarprotokoll als Anlage aufzunehmen. Bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen sind die Stimmzettel in das Plenarprotokoll als Anlage aufzunehmen.

§ 52 - Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Studierendenparlamentes gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

1. Satzungsentwürfe,
2. Anträge auf Einrichtung oder Auflösung teilautonomer Referate gemäß Artikel 7a Absatz 2 der Satzung
3. Anträge auf Bestätigung der Wahlordnungen teilautonomer Referate gemäß Artikel 7a Absatz 3 der Satzung
4. Anträge auf Bestätigung der Referent:innen der teilautonomen Referate gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Satzung
5. Anträge auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Satzung
6. Misstrauensanträge gegen den AStA oder einzelne Mitglieder des AStA gemäß Artikel 10 der Satzung
7. Anträge der Versammlung der Studierenden gemäß Artikel 22 Nr. 1 der Satzung
8. Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden gemäß Artikel 23 der Satzung
9. Anträge auf Urabstimmung gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Satzung
10. Anträge auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme gemäß Artikel 34 der Satzung
11. Anträge auf Zulassung einer Fachschaft gemäß § 8 der Fachschaftsrahmenordnung
12. Anträge auf Auflösung einer Fachschaft gemäß § 9 der Fachschaftsrahmenordnung
13. Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung,
14. sonstige Anträge,
15. Haushalts- und Finanzvorlagen, insbesondere der Haushaltsplan-Entwurf gemäß § 13 der Wirtschaftsordnung, Nachtragshaushaltsplan-Entwürfe gemäß § 14 der Wirtschaftsordnung, Anträge auf Genehmigung anderer Maßnahmen gemäß § 20 Absätze 1 und 2 der Wirtschaftsordnung sowie Anträge auf Einwilligung zur Beteiligung an bzw. zum Betrieb von rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 24 Absatz 2 der Wirtschaftsordnung,

16. Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Studierendenparlamentes (Unterrichtungen),
 17. Große Anfragen an den AStA und ihre Beantwortung,
 18. Wahlvorschläge, die nicht die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie des:der Ersten Vorsitzenden und des:der Zweiten Vorsitzenden zum Gegenstand haben,
 19. Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse in Selbstbefassungsangelegenheiten gemäß 68 Absatz 2.
- (2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):
1. Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,
 2. Änderungsanträge,
 3. Entschließungsanträge zu selbständigen Vorlagen und AStA-Erklärungen.
- (3) Als Vorlagen gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 53 - Behandlung der Vorlagen

- (1) Soweit nichts anderes geregelt ist, können Vorlagen von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes sowie vom AStA eingebracht werden.
- (2) Vorlagen werden den Mitgliedern des Studierendenparlamentes sowie den Mitgliedern des AStA in Textform per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (3) Satzungsentwürfe sowie Haushalts- und Finanzvorlagen werden in zwei Beratungen und alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung behandelt.
- (4) Vorlagen gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 2, 3, 7, 11, 12, 14 und 16 können ohne Aussprache einem Ausschuss überwiesen werden. Im Übrigen gelten für sie sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Satzungsentwürfen, wobei eine zweite Beratung ausbleibt, wenn die Vorlage nicht an einen Ausschuss überwiesen wurde.
- (5) Unselbständige Vorlagen müssen in Verbindung mit der zugehörigen selbständigen Vorlage beraten werden.

§ 54 - Behandlung von Satzungsentwürfen

- (1) In der ersten Beratung eines Satzungsentwurfes (§ 52 Abs. 1 Nr. 1) findet eine allgemeine Aussprache statt. In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlage besprochen.
- (2) Am Schluss der ersten Beratung wird der Satzungsentwurf einem Ausschuss überwiesen; er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuss zu bestimmen ist. Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuss an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.

- (3) Änderungen zu Satzungsentwürfen können bis zum Beginn der zweiten Beratung beantragt werden.
- (4) Die zweite Beratung wird mit der Vorstellung der Ausschussempfehlung eröffnet. Hieran anschließend können Änderungsanträge vorgestellt werden, ehe eine Aussprache stattfindet. Nach Schluss der Aussprache ist über die vorliegenden Änderungsanträge abzustimmen.
- (5) Nach Schluss der zweiten Beratung wird über den Satzungsentwurf abgestimmt.

§ 55 - Behandlung von Anträgen auf Bestätigung der Referent:innen der teilautonomen Referate

- (1) Anträge auf Bestätigung der Referent:innen der teilautonomen Referate (§ 52 Abs. 1 Nr. 4) sind von der jeweiligen Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl dem:der Präsident:in schriftlich zuzuleiten. Dem Antrag muss die Stimmberechtigung bzw. die Vertretungsregelung je Referat personengebunden zu entnehmen sein.
- (2) Die gewählte:n Referent:innen dürfen sich vorstellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge auf Bestätigung der Referent:innen der teilautonomen Referate können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden.

§ 56 - Behandlung von Anträgen auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA

- (1) Anträge auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA (§ 52 Abs. 1 Nr. 5) sind vom AStA dem:der Präsident:in schriftlich zuzuleiten. Dem Antrag muss die Zahl der Referate, deren Namen und Geschäftsbereiche sowie die Namen der jeweiligen Referent:innen zu entnehmen sein.
- (2) Die Referent:innen dürfen sich und ihr Programm vorstellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden.
- (3) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA finden die Absätze 1 und 2 sinngemäß Anwendung, wobei der Antrag auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA, seine Beratung und Beschlussfassung sich ausschließlich auf die konkrete Erweiterung oder Umbildung des AStA beziehen.

§ 57 - Behandlung von Misstrauensanträgen gegen den AStA oder einzelne Mitglieder des AStA

- (1) Misstrauensanträge gegen den AStA oder einzelne Mitglieder des AStA (§ 52 Abs. 1 Nr. 6) müssen von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden. Sie sind schriftlich und begründet beim Präsidium spätestens am achten Tage vor dem Tage, an dem sie behandelt werden sollen, einzureichen. Das Präsidium ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich dem AStA und den Fachschaftsräten weiterzuleiten.

- (2) Die Beratung eines Misstrauensantrags beginnt mit seiner mündlichen Vorstellung und Begründung durch die Antragsteller:innen, gefolgt von einer allgemeinen Aussprache. Misstrauensanträge können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden. Nach dem Ende der Aussprache ist über den Misstrauensantrag geheim abzustimmen.
- (3) Die Neu- oder Nachwahl von Mitgliedern des AStA aufgrund eines beschlossenen Misstrauensantrags soll frühestens 14 Tage nach dem ausgesprochenen Misstrauen erfolgen.
- (4) Das Präsidium hat den AStA und die Fachschaftsräte unverzüglich nach dem Schluss der Sitzung, bei der ein Misstrauensantrag beraten wurde, über den Ausgang der Abstimmung zu informieren.

§ 58 - Behandlung von Anträgen auf Einberufung der Versammlung der Studierenden

- (1) Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden (§ 52 Abs. 1 Nr. 8) können von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, oder vom AStA schriftlich und begründet eingebracht werden. Dem Antrag muss ein Vorschlag für Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung der Studierenden zu entnehmen sein.
- (2) Die Beratung eines Antrags auf Einberufung der Versammlung der Studierenden beginnt mit seiner mündlichen Vorstellung und Begründung durch die Antragsteller, gefolgt von einer allgemeinen Aussprache. Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Entschließungsanträge gestellt werden. Nach dem Ende der Aussprache ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes für ihn aussprechen.

§ 59 - Behandlung von Anträgen auf Urabstimmung

- (1) Anträge auf Urabstimmung (§ 52 Abs. 1 Nr. 9) können von einem Viertel der Fraktionen oder vom AStA schriftlich und begründet eingebracht werden. Dem Antrag muss der konkrete Abstimmungsgegenstand sowie ein Vorschlag für die Abstimmungsfrage bzw. Abstimmungsfragen zu entnehmen sein.
- (2) Die Beratung eines Antrags auf Urabstimmung beginnt mit seiner mündlichen Vorstellung und Begründung durch die Antragsteller, gefolgt von einer allgemeinen Aussprache. Anträge auf Urabstimmung können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Entschließungsanträge gestellt werden. Nach dem Ende der Aussprache ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes für ihn aussprechen.

§ 60 - Behandlung von Anträgen auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme

- (1) Anträge auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme (§ 52 Abs. 1 Nr. 10) können von einem Viertel der Fraktionen schriftlich und begründet eingebracht werden.
- (2) Die Behandlung solcher Anträge erfolgt grundsätzlich und abweichend von § 17 in nichtöffentlicher Sitzung. Anträge auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes für ihn aussprechen.

§ 61 - Behandlung von Haushalts- und Finanzvorlagen

- (1) Haushalts- und Finanzvorlagen (§ 52 Abs. 1 Nr. 16) sind
 1. insbesondere der Haushaltsplan-Entwurf gemäß § 13 der Wirtschaftsordnung, Änderungsvorlagen zu diesem Entwurf (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) gemäß § 14 der Wirtschaftsordnung, Anträge auf Genehmigung anderer Maßnahmen gemäß § 20 Absätze 1 und 2 der Wirtschaftsordnung und Anträge auf Einwilligung zur Beteiligung an bzw. zum Betrieb von rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 24 Absatz 2 der Wirtschaftsordnung sowie
 2. grundsätzlich sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen und alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die Finanzen der Studierendenschaft erheblich einzuwirken.
- (2) Alle Haushalts- und Finanzvorlagen sind dem Haushaltsausschuss zu überweisen. Für sie gilt § 54 sinngemäß.

§ 62 - Behandlung von Anträgen zur Änderung dieser Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung (§ 52 Abs. 1 Nr. 18) sind in der ersten Beratung ohne Aussprache an den für das Körperschaftsrecht zuständigen Ausschuss zu überweisen.
- (2) Änderungsanträge können bis zum Beginn der zweiten Beratung eingereicht werden.
- (3) Die zweite Beratung wird mit der Vorstellung der Ausschussempfehlung eröffnet. Hieran anschließend können Änderungsanträge vorgestellt werden, ehe eine Aussprache stattfindet.
- (4) Nach Schluss der zweiten Beratung wird über den Antrag abgestimmt.

§ 63 - Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge zu Ämtern, Mandaten und Funktionen, die vom Studierendenparlament durch Wahl zu besetzen sind, und nicht die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie des:der Ersten Vorsitzenden und des:der Zweiten Vorsitzenden zum Gegenstand haben (§ 52 Abs. 1 Nr. 18), sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.

- (2) Für das Vorschlagsrecht gilt § 13. Ist ein Amt, ein Mandat oder eine Funktion durch das Studierendenparlament zu besetzen, soll der:die Präsident:in die Fraktionen unverzüglich auffordern, binnen sieben Tagen mitzuteilen, ob sie eine Zählgemeinschaft nach § 12 bilden. Nach Ablauf der Frist gibt der:die Präsident:in bekannt, welche Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften ein Vorschlagsrecht besitzen.
- (3) Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.
- (4) Liegen zum selben Gremium mehrere Wahlvorschläge vor, sollen sie gemeinsam behandelt und zur Abstimmung gestellt werden. Abweichend von § 43 Absatz 2 ist eine Teilung nur vorzunehmen, wenn es von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen.
- (5) Über Wahlvorschläge kann offen abgestimmt werden. Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlamentes Widerspruch, ist abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 eine geheime Wahl durchzuführen.
- (6) Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für ihn ausspricht.

§ 64 - Große Anfragen

- (1) Große Anfragen an den AStA (§ 52 Abs. 1 Nr. 18) sind schriftlich beim Präsidium einzureichen; sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Der Wortlaut muss der parlamentarischen Ordnung entsprechen und darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten; anderenfalls hat der:die Präsident:in die Große Anfrage zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist dem:der Fragesteller:in zu begründen.
- (2) Der:Die Präsident:in fordert den AStA unverzüglich auf, die Fragen innerhalb von fünf Wochen schriftlich zu beantworten; er:sie kann diese Frist im Benehmen mit dem:der Fragesteller:in verlängern.
- (3) Nach Eingang der Antwort des AStA sind die Großen Anfragen zusammen mit dieser als Vorlage gemäß § 53 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 65 - Kleine Anfragen

- (1) In Kleinen Anfragen (§ 52 Abs. 3) kann vom AStA Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche verlangt werden. Die Fragen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Der Wortlaut muss der parlamentarischen Ordnung entsprechen und darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten; anderenfalls hat der:die Präsident:in die Kleine Anfrage zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller zu begründen.
- (2) Der:Die Präsident:in fordert den AStA unverzüglich auf, die Fragen innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten; er kann diese Frist im Benehmen mit dem Fragesteller verlängern.

- (3) Nach Eingang der Antwort des AStA sind die Kleinen Anfragen zusammen mit dieser als Vorlage gemäß § 53 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 66 - Behandlung von Entschließungsanträgen

- (1) Entschließungsanträge können zu jeder selbständigen Vorlage sowie zu Grundsatzklärungen des AStA gemäß § 51 von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes eingebracht werden. Sie sind schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes bis zum Beginn der Beratung der entsprechenden Vorlage einzureichen.
- (2) Über Entschließungsanträge (§ 52 Abs. 2 Nr. 3) wird nach der Schlussabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlussabstimmung möglich ist, nach Schluss der Aussprache abgestimmt.

§ 77 - Amtliche Protokolle

- (1) Die Beschlussprotokolle werden den Mitgliedern des Studierendenparlamentes sowie dem AStA gemäß § 53 Absatz 2 zeitnah nach Beendigung der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Werden in der vom Studierendenparlament in der Schlussabstimmung angenommenen Fassung eines Beschlusses Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann das Präsidium einvernehmlich eine Berichtigung vornehmen.
- (3) Das Amtliche Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu der auf die Verteilung folgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Wird gegen das Amtliche Protokoll Einspruch erhoben und dieser nicht durch die Erklärung des zuständigen Schriftführers erledigt, so befragt der Präsident das Studierendenparlament.

§ 79 - Vollzug der Beschlüsse

- (1) Der:Die Präsident:in ist für den Vollzug der Beschlüsse, die den Aufgabenbereich des Studierendenparlamentes bzw. eines seiner Gremien betreffen, verantwortlich. Im Übrigen leitet er:sie die Beschlüsse des Studierendenparlamentes zum Vollzug an den AStA weiter.
- (2) Der AStA ist an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes gebunden. Er hat dem Studierendenparlament über den Vollzug der Beschlüsse zu unterrichten.